

Beschlussvorlage Änderungsentwurf Satzung „Wir Fühlinger e.V.“ zur Jahreshauptversammlung am 17. Januar 2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Wir Fühlinger e.V.“ (*ehem. Bürgerverein von Fühlingen und Feldkassel von 1960*). Er hat seinen Sitz in Köln-Fühlingen und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein „Wir Fühlinger e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Jugendpflege und Altenhilfe im Bereich Fühlingen, die Pflege des Gemeinschaftssinns der ortsansässigen Bürgerinnen und Bürger sowie die Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Zusammenarbeit der Fühlinger Bürgerinnen und Bürger, der Ortsvereine und weiterer gesellschaftlicher Gruppierungen des Ortes zum Schutz der ortsansässigen Bewohnerinnen und Bewohner vor umweltschädlichen Maßnahmen, vor Eingriffen in landschafts- und denkmalschutzwürdige Belange sowie durch Hilfen für die ortsansässigen Bewohnerinnen und Bewohner.

(4) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung, Zuwendungen

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Tätigkeit in Vereinsämtern erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann die Zahlung einer Aufwandsentschädigung im gesetzlich vorgegebenen Rahmen beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können Fühlinger Ortsvereine und ähnliche gesellschaftliche Gruppierungen und jede natürliche Person werden, die sich mit dem Zweck des Vereins identifiziert. Der Verein hat

a) aktive Mitglieder

b) fördernde Mitglieder.

(2) Anträge auf Aufnahme in den Verein sind eigenhändig unterschrieben an den Vorstand zu richten. Aufnahmeanträge von Personen unter 18 Jahren müssen außer von diesem von der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter oder den gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein.

(3) Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet der Vorstand.

(4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Satzung des Vereins uneingeschränkt anzuerkennen.

Beschlussvorlage Änderungsentwurf Satzung „Wir Fühlinger e.V.“ zur Jahreshauptversammlung am 17. Januar 2016

§ 6 Beiträge

- (1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann außerdem außerordentliche Beiträge und Umlagen beschließen.
- (2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Über Stundung und Erlass von Beiträgen und Umlagen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich dem Vorstand mit Wirkung zum Jahresende zu erklären ist,
 - b) durch den Tod oder
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied die Zahlung des Beitrages verweigert, bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder, wenn das Mitglied durch Handlungen oder Äußerungen dem Ansehen des Vereins schadet. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Erstattung von Mitgliedsbeiträgen und muss eventuell in seinem Besitz befindliches Vereinsvermögen unverzüglich an den Vorstand herausgeben.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Mitgliederrat
3. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr muss der Vorstand die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einberufen und zwar im ersten Quartal eines jeden Jahres.
- (2) Jedes Mitglied ist spätestens zehn Tage vor der Versammlung per E-Mail bzw. schriftlich einzuladen. Aus der Einladung müssen Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung ersichtlich sein. Ferner erfolgt die Einladung im Internet bzw. durch öffentlichen Aushang.
- (3) Die Tagesordnung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten.
 1. Erstattung des Jahresberichts durch den Vorstand
 2. Erstattung des Kassenberichtes
 3. Erstattung des Kassenprüfberichtes
 4. Bericht des Mitgliederrates
 5. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 6. Im Wahljahr oder bei Bedarf, Neuwahlen bzw. Bestätigung der Mitglieder des Mitgliederrates
 7. Im Wahljahr oder bei Bedarf, Neuwahlen bzw. Bestätigung der Mitglieder des Vorstandes
 8. Anträge
 9. Verschiedenes

Verfasser: Karl Schmitt

Beschlussvorlage Änderungsentwurf Satzung „Wir Fühlinger e.V.“ zur Jahreshauptversammlung am 17. Januar 2016

(4) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(5) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der oder dem Vorsitzenden und der Vertreterin oder dem Vertreter des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

(6) Volljährige (aktive) Mitglieder, als Vereinsmitglieder integrierte Fühlinger Ortsvereine und ähnliche gesellschaftliche Gruppierungen aus Fühlingen sind in der Mitgliederversammlung mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zu Stande.

(7) Für Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder (Absatz 6 Satz 1) erforderlich.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand oder der Mitgliederrat eine solche für erforderlich hält oder die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

§ 10 Mitgliederrat

(1) Der Mitgliederrat wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Der Mitgliederrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Der Mitgliederrat bestimmt aus seiner Mitte

1. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden
2. eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Mitgliederrates dauert bis zur Beendigung auf der Mitgliederversammlung im Wahljahr. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird es durch Zuwahl spätestens auf der nächsten turnusgemäßen Mitgliederversammlung ersetzt.

(3) Sitzungen des Mitgliederrates finden mindestens einmal im Halbjahr oder bei Bedarf statt und werden von der oder dem Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch eMail.

(4) Aufgabe des Mitgliederrates ist die Überwachung, Beratung und Unterstützung der Vorstandes nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Der Mitgliederrat arbeitet mit dem Vorstand vertrauensvoll zum Wohle des Vereins zusammen. Einzelheiten werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden “Geschäftsordnung für den Mitgliederrat” geregelt.

(5) Die Beschlüsse des Mitgliederrates werden mit Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen , das von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt ein Vereinsmitglied

1. zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden
2. zur stellvertretenden Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden
3. zum Beisitzer

(2) Vorstand gemäß §26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt und im Vereinsregister eingetragen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird es durch Zuwahl spätestens auf der nächsten turnusgemäßen Mitgliederversammlung ersetzt.

(3) Sitzungen des Vorstandes finden mindestens einmal im Vierteljahr oder bei Bedarf statt und werden von der oder dem Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch eMail.

Verfasser: Karl Schmitt

Beschlussvorlage Änderungsentwurf Satzung „Wir Fühlinger e.V.“ zur Jahreshauptversammlung am 17. Januar 2016

(4) Der Vorstand arbeitet mit dem Mitgliederrat vertrauensvoll zum Wohle des Vereins zusammen. Einzelheiten der Geschäftsführung (insbesondere die Zuständigkeit und die die Verantwortung der Vorstandsmitglieder sowie die Durchführung der Vorstandstätigkeit) werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden “Geschäftsordnung für den Vorstand” geregelt.

(5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Mehrheit gefasst.. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfer

Der Mitgliederrat bestellt jährlich zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben nach dem jährlichen Rechnungsabschluss und vor der Jahreshauptversammlung eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 13 Haftung der Organmitglieder

(1) Ist der Verein gemäß § 31 BGB durch eine Handlung , die von einem Mitglied des Vorstandes in Ausführung einer ihm zustehenden Verrichtung begangen wurde, einer oder einem Dritten zum Schadensersatz verpflichtet, haftet das Mitglied des Vorstandes gegenüber dem Verein nur, wenn es den von ihm verursachten Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Dies gilt auch bei einer Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

(2) Verlangt das Mitglied des Vorstandes gemäß § 31 a Abs. 1 Satz 2 BGB bei einem von ihm verursachten Schaden vom Verein, von der Verbindlichkeit freigestellt zu werden, stellt der Verein dieses von der Verbindlichkeit frei. Dies gilt nur dann nicht, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die vom Vorstand ausschließlich zu diesem Zweck einberufen oder diese Einberufung von mindestens zwei Drittel der im nachfolgenden Absatz genannten Mitglieder schriftlich verlangt wird.

(2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (§ 9 Abs. 6 Satz 1).

(3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

(4) Bei Auflösung des Vereins, Wegfall des bisherigen Vereinszwecks oder bei Entzug der Rechtsfähigkeit fällt das - nach Befriedigung aller bestehend Verbindlichkeiten - verbleibende Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für soziale Zwecke im Bereich der Altenhilfe bzw. Jugendpflege innerhalb des Fühlinger Ortsbereiches.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.